



Schwäbisch Gmünd, 03.03.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 049/2014

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Bargau

zur Beratung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Neufassung einer Entgeltordnung für die Nutzung der FEIN Halle
(Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und
Wettkampfbetriebs**

Anlagen:

1. Besondere Entgeltordnung für die Nutzung der FEIN Halle (Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs
2. Änderung der Entgeltordnung für städtische Hallen (Sport- und Mehrzweckhallen)

Beschlussantrag:

1. Der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der FEIN Halle (Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs wird zugestimmt.



2. Die Änderungen der Entgeltordnung für städtische Hallen (Sport- und Mehrzweckhallen) werden beschlossen (Anlage 2).

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit Beschluss vom 05.10.2011 (DS-Nr. 215/2011) hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der Scheuelberghalle Bargau gefasst.

Ein Finanzierungsbaustein war hierbei, dass die Halle nach der Sanierung und Erweiterung als sog. Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

Mit dieser Maßgabe konnte im Rahmen des Baubeschlusses ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten von rd. 159.000 € ausgewiesen werden.

Hierbei ging man von einer unternehmerischen Nutzung im Umfang von 50% aus.

Unternehmerische Nutzung bedeutet in diesem Fall, dass, mit Ausnahme der hoheitlichen Nutzung durch die Schulen, die Halle an alle anderen Nutzer gegen ein steuerpflichtiges Entgelt vermietet wird. Hierzu zählt insbesondere auch der Vereinsübungs- und Wettkampfbetrieb.

Dieser Umstand der entgeltlichen Vermietung wurde ebenfalls in der jüngsten Vorlage an den Bau- und Umweltausschuss von 12.02.2014 (DS 33/2014) deutlich, als es um die Erweiterung des Kostenrahmens und letztlich dessen Finanzierung ging. Ein Teil dieser Finanzierung war wiederum der Vorsteuerabzug aufgrund der 50%-igen entgeltpflichtigen Vermietung von aktuell prognostizierten rd. 168.000 €.

Nachdem sich die Fertigstellung der Halle ihrem Ende zuneigt, muss nun die entsprechende Entgeltregelung festgelegt werden.

Was die Höhe des Entgeltes angeht, so muss dieses mehrere Punkte erfüllen:

1. Das Entgelt muss marktüblich sein.
2. Durch das Entgelt soll sich der Nutzer in angemessenem Umfang an den Betriebskosten beteiligen.
3. Eine Unterscheidung zwischen städtischen und auswärtigen Nutzern ist möglich.
4. Die Ziffern 1 bis 3 sollten einer Überprüfung des Finanzamtes standhalten.

Welches Entgelt ist nun aber marktüblich?

Hierbei ist ein Entgelt, welches eine volle Kostendeckung erzielt, am Markt sicherlich nicht umsetzbar. Städtische Sport- und Mehrzweckhallen sind wie städtische Hallen- oder Freibäder letztlich ein dauerdefizitärer Betrieb. Solche Einrichtungen werden im Rahmen der Daseinsvorsorge betrieben (§ 8 Abs. 7 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz).

Daher stellt insbesondere der Drittvergleich mit anderen Städten und Gemeinden eine



Möglichkeit dar, an ein marktübliches Entgelt zu kommen, zumal dieses im Regelfall und nach derzeitigem Stand, von der Finanzverwaltung anerkannt wird. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung jedoch darauf hin, dass, hinsichtlich der Anerkennung des Entgelts, derzeit keine generelle Aussage seitens des Finanzamtes zu erhalten ist. Die Entwicklung gestaltet sich hingegen uneinheitlich und „im Fluss“.

Unabhängig davon sollte aus Sicht der Verwaltung der Drittvergleich weiterverfolgt werden.

Dieser zeigt bei ausgewählten Städten folgendes Bild:

<u>Anmerkung:</u>	ÜZE = Übungszeiteinheit = i.d.R. 45 oder 60 Minuten	
	ÜE = Übungseinheit = 1/3 Hallenteil bei abtrennbarer Halle	
Schorndorf	3,00 € je ÜZE und ÜE	– seit 2004
Leonberg	1,57 € bis 3,93 € brutto je ÜZE und ÜE	– seit 2011
Fellbach	3,00 € brutto je Stunde und Hallendrittel	– seit 2013

Die Anpassung in Fellbach von 2 € auf 3 € zum 01.01.2013 wurde hierbei aufgrund einer Forderung des Finanzamtes notwendig.

Aufgrund dieser Vergleichszahlen schlägt die Stadtverwaltung vor, der Entgeltordnung ein Entgelt von 3 € je Übungszeiteinheit (60 Minuten) und je Übungseinheit (Hallendrittel) zugrunde zu legen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten.

Für nichtstädtische Vereine und Vereinigungen soll ein Entgelt von 6 € brutto festgelegt werden.

Vorgenannte Beträge gelten für den Vereinsübungs- und Wettkampfbetrieb.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs gilt weiterhin die bisherige Entgeltordnung für die städtischen Hallen (Sport- und Mehrzweckhallen).

Die diesbezügliche besondere Entgeltordnung für die Nutzung der Hans-Fein-Halle (Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs ist als Anlage 1 beigefügt.

Die sich aufgrund dieser neuen Entgeltordnung ergebenden Änderungen an der bisherigen Entgeltordnung für die städtischen Hallen sind in Anlage 2 dargestellt.

Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeht, so soll die Halle ca. Mitte März 2014 ihren Probetrieb aufnehmen. Nachdem zu Beginn noch nicht alle Dinge rund laufen, soll mit der eigentlichen entgeltlichen Vermietung ab 01. April 2014 begonnen werden.

